

Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Heimat-
hauses der Ortsgemeinde Helmeroth
vom 24. Januar 1995

Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.02.2009

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Helmeroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 1, 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 1994 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

Den Bürgern, allen Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Helmeroth steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Heimathauses im Rahmen dieser Satzung zu:

1. Gemeindesaal und Nebenräume
2. Küche mit allen vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
3. Toilettenanlagen
4. Eingangsbereich
5. Parkplatz

Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art. Sie werden vor der Benutzung von der Ortsgemeinde übergeben.

§ 3
Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 4
Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben.
- (2) Die Endreinigung kann entweder vom Benutzer selbst vorgenommen werden oder sie erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Mieters.
- (3) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan) und Gläser sind nach Beendigung der Benutzung dem Hausverwalter wieder ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Heimathauses werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|------|
| a) | bei Beerdigungen
(einschließlich der Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung) | 50 € |
| b) | bei Familienfeiern
(einschließlich der Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung) | 75 € |
| c) | für die Benutzung am 2. Tag der Familienfeiern (Nachkaffee)
(einschließlich der Nebenkosten für Strom, Wasser und Heizung) | 45 € |
| d) | Vereine zahlen bei größeren Veranstaltungen einen Kostenbeitrag
von täglich (einschließlich der Nebenkosten für Strom, Wasser
und Heizung) | 40 € |
| e) | die Benutzung durch Jugendgruppen innerhalb der Ortsgemeinde
Helmeroth ist kostenlos. | |

Bei gewerblicher Nutzung werden die Gebühren vom Gemeinderat besonders festgesetzt.

- (2) Weiterhin wird eine Kautions für die Reinigung (in Ergänzung zu § 4 Absatz 2) von 40 € je Benutzung erhoben, die bei Abschluss der Benutzungsvereinbarung fällig ist. Bei ordnungsgemäßer Eigenreinigung durch den Benutzer, wird die Kautions erstattet.

§ 6 Benutzung durch örtliche Vereine

- (1) Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung des Heimathauses zu den regelmäßigen Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei allen anderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind die Gebühren nach § 5 Abs. 1, Buchstabe d) zu entrichten.

§ 7 Lieferungsvereinbarungen

Der Benutzer des Bürgerhauses ist verpflichtet, die sich aus Lieferverträgen ergebenden Vereinbarungen (z. B. Getränkelieferverträge) zu beachten und einzuhalten. Hierzu erfolgt mit der schriftlichen Genehmigung zur Benutzung des Heimathauses eine entsprechende Belehrung.

Bei Verstoß gegen derartig bestehende Vereinbarungen haften die Benutzer für sämtliche Schäden, die der Ortsgemeinde Helmeroth entstehen.

§ 8 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 9
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle oder Ortsgemeinde Helmeroth außer Kraft.

Helmeroth, den 24. Januar 1995
Ortsgemeinde Helmeroth

Schneider
Ortsbürgermeister